

Gesetz - Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 30.

München, den 13. August 1850.

Inhalt:

Gesetz, die allgemeine deutsche Wechselordnung betreffend. (VII. Beilage zum Landtags-Abtheile.)

Gesetz,
eine deutsche Wechselordnung betr.

Maximilian II.
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres
Staatsrathes und mit Beirath und

Zustimmung der Kammer der Reichsräthe
und der Kammer der Abgeordneten beschlos-
sen und verordnen:

Allgemeine Bestimmung.

Art. 1.

Die allgemeine deutsche Wechselordnung;
von welcher ein Abdruck beigelegt ist, tritt
mit dem 1. Januar 1851 an die Stelle
der in den einzelnen Theilen des König-